



April 2019

Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister

Hat ein Deutscher eine im Ausland für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe geschlossen, so kann ihre Beurkundung im Eheregister beantragt werden. Eine gemeinsame Antragstellung der Ehepartner ist nicht erforderlich, wenn keine Erklärung zur Führung eines Ehenamens abgegeben wird, vielmehr kann jeder Ehegatte die Beurkundung auch ohne Zustimmung des anderen beantragen. Im Falle des Todes beider Ehegatten kann der Antrag auch von den Eltern und den Kindern gestellt werden.

Für die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister müssen in der Regel folgende Unterlagen im Original/beglaubigter Kopie (**und jeweils 2 Kopien**) eingereicht werden:

- Nachweis der Eheschließung (z.B. Eheurkunde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Ehegatten (z.B. Reisepass). Sollte einer der Beteiligten die Staatsangehörigkeit nicht seit Geburt besitzen, so empfiehlt sich die Beifügung der entsprechenden Staatsangehörigkeitsurkunde
- Nachweis zur Abstammung (z.B. Geburtsurkunde)
- ggf. Nachweis zur Namensführung in der Ehe
- Sofern ein Ehegatte bereits einmal verheiratet oder verpartnert war:
 - Eheurkunden bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden aller Vorehen bzw. vorherigen Lebenspartnerschaften
 - Auflösungsnachweise aller Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften (z.B. Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile bzw. Urteile über die Auflösung der Lebenspartnerschaft mit Rechtskraftvermerk, ggf. Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung)

Bei Wiederverheiratung nach ausländischer Ehescheidung könnte ohne Anerkennung der ausländischen Ehescheidung für den deutschen Rechtsbereich eine Doppelehe vorliegen (siehe Merkblatt über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen).

Bitte beachten Sie, dass

1. Sie eine offizielle Übersetzung eines vereidigten Übersetzers der nicht-deutschsprachigen Dokumente vorlegen müssen. Übersetzungen, die über einen Vermittler beantragt wurden, werden nicht angenommen. Eine Übersetzerliste finden Sie auf der Homepage der Botschaft. Sollten Sie noch in Deutschland gemeldet sein, klären Sie bitte vorab mit dem dann zuständigen Standesamt an Ihrem Wohnsitz, ob Übersetzungen eines in Costa Rica anerkannten Übersetzers akzeptiert werden. Bitte auch Kopien der Übersetzungen vorlegen.
2. die costa-ricanischen Urkunden mit **Apostille** eingereicht werden müssen (erhältlich im costa-ricanischen Außenministerium). **Bitte auch Kopien der Apostille vorlegen.**



April 2019

3. alle Unterlagen **vollständig** mitgebracht werden, um zu vermeiden, dass der Antrag nicht entgegen genommen werden kann.
4. von Reisepässen und Ausweisen lediglich die Seite mit den Angaben zur Person kopiert werden muss.
5. die Gebühren der Botschaft 30,- bis 40,- Euro betragen, zahlbar in Colones (bar oder per Kreditkarte). Hinzu kommen die Gebühren, die das zuständige Standesamt später erhebt.
6. Sie für die Abgabe des Antrag einen **Termin** benötigen. Diesen können Sie über die Webseite der Botschaft in der Kategorie „Personenstandsangelegenheiten“ buchen.
7. für die Antragstellung die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt oder Notar nicht erforderlich ist, da die Botschaft Sie kostenlos berät.

***Haftungsausschluss:** Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*